



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 11

München, 29. September 2011

24. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
11.08.2011	73-I Aufhebung der Bekanntmachung über das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Freistaates Bayern und des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Hochbauverwaltung	511
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
19.07.2011	7803.1-L Erprobung einer neuen Studentafel und der beschränkten Zulassung externer Teilnehmer zum Unterricht im einsemestrigen Studiengang der Staatlichen Landwirtschaftsschule Abteilung Hauswirtschaft	511
03.08.2011	7803.1-L Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau in Veitshöchheim	513
06.09.2011	7803.2-L Berichtigung der Bildungsförderungsrichtlinien	517
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen		
13.09.2011	2175-A Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2011 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2011)	517
12.07.2011	2231-A Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –	520

30.08.2011	7075-A Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2011 (Verbundausbildungsrichtlinie 2011)	520
31.08.2011	7075-A Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2011 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2011)	524
01.09.2011	7075-A Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013	527
II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
Bayerische Staatskanzlei		
16.08.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Samiresh Pradip Jayewardene	531
29.08.2011	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	531
29.08.2011	Löschung eines Exequaturs	531
02.09.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Emmanuel Cohet	531
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie		
08.09.2011	Aufhebung der Erlaubnis „Fürstenfeldbruck 1“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	531
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	
12.08.2011	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2012	532
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibung	534
	Literaturhinweise	534

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

73-I

Aufhebung der Bekanntmachung über das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Freistaates Bayern und des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Hochbauverwaltung

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 11. August 2011 Az.: IIZ5-40012.0-001/98

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
Bezirke
Landkreise
Gemeinden

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern über das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Freistaates Bayern und des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Hochbauverwaltung (VHB Hochbau 2002) vom 20. Februar 2003 (AllMBl S. 86) wird aufgehoben.

Josef Betzl
Ministerialdirigent

7803.1-L

Erprobung einer neuen Studentafel und der beschränkten Zulassung externer Teilnehmer zum Unterricht im einsemestrigen Studiengang der Staatlichen Landwirtschaftsschule Abteilung Hauswirtschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 19. Juli 2011 Az.: A5-7142-1/11

Auf Grund von Art. 82 Abs. 4 und Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird folgender Schulversuch genehmigt und bekannt gemacht:

Ziel ist, entsprechend der Erfordernisse des ländlichen Raums unternehmerische und persönlichkeitsbildende Inhalte stärker in den Lehrplan zu integrieren. Weiterhin ist zu prüfen, ob durch begrenzte Zulassung externer Interessenten in den Unterricht bei der Vermittlung interdiszi-

plinärer Grundlagen zur Entwicklung von Einkommenskombinationen positive Effekte für die Studierenden, die Teilnehmer sowie das Lehrpersonal zu erzielen sind. Externe Interessenten könnten dabei ihren Erfahrungsschatz in den Unterricht einbringen und zu stärkerem Praxisbezug beitragen.

Zu diesem Zweck wird beginnend mit dem Wintersemester 2011/2012 bis einschließlich Wintersemester 2013/2014 ein Schulversuch mit folgenden Abweichungen von der geltenden Schulordnung durchgeführt:

1. Ergänzende Regelungen zur Schulordnung für die Staatlichen Landwirtschaftsschulen (LwSO) vom 2. März 2007

1.1 Zu § 2

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„1Der einsemestrige Studiengang vermittelt komplexe hauswirtschaftliche und soziale Kompetenzen zur Führung des eigenen Haushalts, insbesondere des landwirtschaftlichen Unternehmerhaushalts, sowie zur Übernahme hauswirtschaftlicher Versorgungs- und Betreuungsleistungen im ländlichen Raum. 2Er vermittelt weiterhin Grundlagen zur Ausübung selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeiten in landwirtschaftlichen und/oder hauswirtschaftlichen Unternehmen und Dienstleistungsbetrieben. 3Die Befähigung beinhaltet die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin. 4Die Studierenden erwerben die berufs- und arbeitspädagogische Eignung und sind in der Lage, Personen anzuleiten.“

1.2 Zu § 5

Dem Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„2Im Rahmen verfügbarer Plätze können im Fach Unternehmensführung externe Interessenten zur Teilnahme am Unterricht in den Inhalten des interdisziplinären Grundlagenseminars aufgenommen werden, sofern dies mit dem Ziel des Unterrichts und den pädagogischen Grundsätzen vereinbar ist. 3Für diese Teilnehmer sind die Aufnahmebedingungen nach Satz 1 nicht bindend.“

1.3 Zu § 9

Dem § 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Fach Unternehmensführung sind die Inhalte des interdisziplinären Grundlagenseminars zur Entwicklung von Einkommenskombinationen der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten integriert.“

1.4 Zu § 24

Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) 1Die Studierenden des einsemestrigen Studiengangs erhalten eine Teilnahmebestätigung nach Vorgaben des Staatsministeriums für die Teilnahme am interdisziplinären Grundlagenseminar nach § 9. 2Der Besuch des Unterrichts im Fach Unternehmensführung berechtigt zur Teilnahme an schwerpunktspezifischen Grundlagenseminaren, die zur Entwicklung von Un-

ternehmens- und Angebotskonzepten im Bereich Einkommenskombinationen von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeboten werden sowie zur Teilnahme an den schwerpunktspezifischen Aufbauseminaren Gartenbäuerin, Kräuterführerin und ländliche Gästeführer.“

2. Für die Durchführung des Schulversuchs gilt anstelle der Anlage 4 die in der Anlage abgedruckte Stundentafel.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft; sie gilt bis zum 31. Juli 2015.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage 4

Einsemestrige Landwirtschaftsschule Abteilung Hauswirtschaft, Neuausrichtung der Lehrpläne

Überblick über die Stundenzahl der einzelnen Fächer
und die aktuelle Gesamtstundenzahl

Fach	Stundenzahl
Familie, Persönlichkeit und hauswirtschaftliche Betreuung	66
Haushalts- und Finanzmanagement	66
Ernährungslehre	66
Berufs- und Arbeitspädagogik	66
Unternehmensführung	88
Küchenpraxis	132
Haus- und Textilpraxis	132
Hausgartenbau	44
Gesamtstunden	660

7803.1-L

Erprobung der Einführung eines gemeinsamen Unterrichtes der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau in Veitshöchheim

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 3. August 2011 Az.: A4-7151.1-1/1

Auf Grund von Art. 82 Abs. 4 und Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird folgender Schulversuch genehmigt und bekannt gemacht:

Ziel ist, dass die Studierenden der einjährigen Fachschule für Agrarwirtschaft, die im Regelfall die Meisterprüfung ablegen wollen, und die Studierenden der zweijährigen Technikerschule im ersten Jahr gemeinsam unterrichtet werden. Damit wird wegen der Doppelungen bei vielen Lerninhalten eine erhöhte Unterrichtseffizienz, die Vermittlung der Meisterqualifikation für die Techniker und eine gesicherte Semestereröffnung für eine Kombiklasse Meister und Techniker in der jeweiligen Fachrichtung erreicht.

Zu diesem Zweck wird in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 anstelle der Staatlichen Fachschule für Agrarwirtschaft und der Staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft in Veitshöchheim an einer Erprobungsschule mit der Bezeichnung „Staatliche Zweijährige Fachschule für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Gartenbau sowie Garten- und Landschaftsbau“ mit folgenden Abweichungen von der geltenden Schulordnung unterrichtet und geprüft:

Ergänzende Regelungen zur Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft (AgrTechSchulO)

1. Zu § 4

Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Teilnahme am Schulversuch ist nur bei der Technikerschule Veitshöchheim möglich.“

2. Zu § 5

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. nicht über eine entsprechende berufliche Vorbildung verfügt; diese ist durch die erfolgreiche Abschlussprüfung in einem der gewählten Fachrichtung entsprechenden Ausbildungsberuf und eine spätere einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr, bei Bewerbern, die die Meisterprüfung ablegen wollen, von mindestens zwei Jahren nachzuweisen;“

3. Zu § 21

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zum Abschluss des ersten Schuljahres erhalten die Studierenden ein Jahreszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. ²Stu-

dierende, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch die Meisterprüfung ablegen wollen, erhalten nach dem ersten Jahr ein Abschlusszeugnis. ³Das Jahreszeugnis der Bewerber der Technikerprüfung und das Abschlusszeugnis der Bewerber der Meisterprüfung umfassen die Leistung im ersten Schuljahr in den Pflichtfächern und den Wahlfächern, soweit sie benotet werden (Jahresfortgangsnoten), sowie die bewerteten Prüfungsteile der einschlägigen Meisterprüfung.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Zeugnisnoten der Pflichtfächer, die nicht mit Prüfungsteilen der Meisterprüfung zusammengeführt werden, werden aus den Noten für die Schulaufgaben und den Noten für die Stegreifaufgaben des ersten Schuljahres unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Studierenden in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft ermittelt, wobei in der Regel das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den Schulaufgaben zweifach und das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den Stegreifaufgaben einfach zählen (Jahresfortgangsnote). ²Das arithmetische Mittel für die Schulaufgaben und für die Stegreifaufgaben wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. ³In der Fachrichtung Gartenbau zählen zur Ermittlung der Zeugnisnote im Prüfungsfach „Zierpflanzenbau und Technik“ bzw. „Baumschule und Technik“ die Fortgangsnote einfach und aus dem Teil „Produktion, Dienstleistung und Vermarktung“ der Meisterprüfung die schriftliche Prüfung einfach und die praxisbezogene Aufgabe zweifach; im Prüfungsfach „Betriebswirtschaft“ die Fortgangsnote einfach und aus dem Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“ der Meisterprüfung die schriftliche Prüfung einfach und die Betriebsbeurteilung zweifach; im Prüfungsfach „Berufsbildung und Mitarbeiterführung“ die Fortgangsnote einfach und aus dem Teil „Berufsbildung und Mitarbeiterführung“ der Meisterprüfung der schriftliche Teil einfach und der praktische Teil zweifach. ⁴In der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau zählen zur Ermittlung der Zeugnisnote im Prüfungsfach „Baubetrieb“ die Fortgangsnote einfach und aus dem Teil „Produktion, Dienstleistung und Vermarktung“ der Meisterprüfung die schriftliche Prüfung einfach und die praxisbezogene Aufgabe zweifach; im Prüfungsfach „Betriebswirtschaft und Betriebsführung“ die Fortgangsnote einfach und aus dem Teil „Betriebs- und Unternehmensführung“ der Meisterprüfung die schriftliche Prüfung einfach und die Betriebsbeurteilung zweifach; im Prüfungsfach „Berufsbildung und Mitarbeiterführung“ die Fortgangsnote einfach und aus dem Teil „Berufsbildung und Mitarbeiterführung“ der Meisterprüfung der schriftliche Teil einfach und der praktische Teil zweifach. ⁵Die sich ergebende Zeugnisnote ist als ganze Note auszuweisen.“

4. Zu § 23

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Bewerber, die die Meisterprüfung ablegen wollen, endet das erste Schuljahr der zweijährigen Fachschule und für Bewerber, die die Technikerprüfung

ablegen wollen, das zweite Schuljahr der zweijährigen Fachschule mit einer Abschlussprüfung.“

5. Zu § 24

In Abs. 1 Satz 2 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Praktiker aus jeder Fachrichtung bzw. jedem Fachgebiet, die Meister oder Techniker und Mitglied im jeweiligen Meisterprüfungsausschuss sind oder die Technikerprüfung abgelegt haben.“

6. Zu § 25

a) Der bisherige § 25 wird Abs. 1.

b) Im neuen Abs. 1 werden die Nrn. 2 und 3 gestrichen.

c) Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) ¹Bewerber, die die Meisterprüfung ablegen wollen, werden in den jeweiligen Fachrichtungen in den folgenden Pflichtfächern geprüft:

1. Fachrichtung Gartenbau

- a) Zierpflanzenbau und Technik bzw. Baumschule und Technik
- b) Betriebswirtschaft
- c) Berufsbildung und Mitarbeiterführung

2. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

- a) Baubetrieb
- b) Betriebswirtschaft und Betriebsführung
- c) Berufsbildung und Mitarbeiterführung

²Für Bewerber der Technikerprüfung gilt Satz 1 entsprechend. ³Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung. ⁴Die Prüfungsthemen und Prüfungsanforderungen entsprechen den vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss der jeweiligen Fachrichtung gestellten Prüfungsthemen.

(3) Bewerber, die die Technikerprüfung im zweiten Jahr ablegen wollen, werden in den jeweiligen Fachrichtungen in folgenden Pflichtfächern geprüft:

1. Fachrichtung Gartenbau

- a) Warenkunde, Sortimente und Freizeitgartenbau oder Zierpflanzenbau und Technik bzw. Baumschule und Technik
- b) Unternehmensführung und Personal
- c) Marketing

2. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

- a) Technik und Bauabwicklung
- b) Pflanzplanung und Gestaltung
- c) Unternehmensführung“

7. Zu § 26

In Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹In allen Prüfungsfächern, außer den Prüfungsfächern nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c, wird schriftlich geprüft.“

8. Zu § 27

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Prüfungsfächern nach § 25 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 und Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c wird mit Ausnahme der Prüfungsfächer des § 25 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 Buchst. d und Nr. 5 Buchst. a bis c und Nr. 7 Buchst. a und b mündlich geprüft.“

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Minuten“ ein Semikolon und die Worte „in den Prüfungsfächern nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und Buchst. b sowie Nr. 2 Buchst. a und Buchst. b 30 Minuten, nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c 45 Minuten mit 15 Minuten Präsentation und 30 Minuten Fachgespräch“ eingefügt.

9. Zu § 30

In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Bei der Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfaches nach § 25 Abs. 3 wird die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert) einfach, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach, die Noten der Prüfungsfächer nach Nr. 1 Buchst. c (Marketing) und Nr. 2 Buchst. c (Unternehmensführung) je zweifach gewertet.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

10. Zu § 32

a) Der bisherige § 32 wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Studierende, die die Meisterprüfung ablegen wollen, erhalten, wenn sie nach dem ersten Jahr die Abschlussprüfung bestanden haben, eine Urkunde nach dem Muster des Staatsministeriums; sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschaftler/staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für

– Gartenbau, Fachgebiet Zierpflanzenbau

– Gartenbau, Fachgebiet Baumschule

– Garten- und Landschaftsbau

zu führen.“

11. Für die Durchführung des Schulversuchs gelten anstelle der Anlagen 2 und 3 die in der Anlage abgedruckten Anlagen 2 und 3.

12. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft; sie gilt bis zum 31. Juli 2013.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage 2
Zu § 9 Abs. 1

Studentafel
Staatliche Zweijährige Fachschule für Agrarwirtschaft
- Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiete Zierpflanzenbau und Baumschule -

		Zahl der Wochenstunden im Schuljahr	Zahl der Wochenstunden im Schuljahr
		1.	2.
	PFLICHTFÄCHER		
1.	Allgemeinbildende Fächer		
1.1	Deutsch ¹⁾	2	
1.2	Mathematik ¹⁾		3
1.3	Englisch ¹⁾²⁾	2	3
2.	Produktion und Dienstleistung		
2.1	Grundlagen der Kulturführung <u>Wahlpflichtfächer</u>	3	
2.2	Zierpflanzenbau und Technik	10 ³⁾	10 ⁴⁾
2.3	Baumschule und Technik	10 ³⁾	10 ⁴⁾
2.4	Warenkunde, Sortimente und Freizeitgartenbau <u>Pflichtfächer</u>		10 ⁴⁾
2.5	Gärtnerische Dienstleistung		2
3.	Management		
3.1	Betriebswirtschaft	6	
3.2	Unternehmensführung und Personal		6
3.3	Marketing	3	7
3.4	Recht und Steuern ¹⁾	3	
3.5	Informations- und Kommunikationstechnik	2	
4.	Personalentwicklung		
4.1	Berufsbildung und Mitarbeiterführung	4	
4.2	Internationaler Gartenbau		3
	Mindestpflichtstunden	35	34

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³⁾ Schwerpunkt „Baumschule und Technik“ **oder** „Zierpflanzenbau und Technik“ sind zu wählen.

⁴⁾ Schwerpunkt „Zierpflanzenbau und Technik“ **oder** „Baumschule und Technik“ **oder** „Warenkunde, Sortimente und Freizeitgartenbau“ sind zu wählen.

Anlage 3
Zu § 9 Abs. 1

Studentafel
Staatliche Zweijährige Fachschule für Agrarwirtschaft
- Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau -

		Zahl der Wochenstunden im Schuljahr	Zahl der Wochenstunden im Schuljahr
		1.	2.
	PFLICHTFÄCHER		
1.	Allgemeinbildende Fächer		
1.1	Deutsch ¹⁾	2	
1.2	Mathematik ²⁾		3
1.3	Englisch ¹⁾²⁾	2	3
2.	Produktion, Dienstleistung, Vermarktung		
2.1	Grünflächenbau	8	
2.2	Pflanzenverwendung	6	
2.3	Baubetrieb	3	
2.4	Technik und Bauabwicklung		9
2.5	Pflanzplanung und Gestaltung		9
3.	Betriebs- und Unternehmensführung		
3.1	Betriebswirtschaft und Betriebsführung	6	
3.2	Recht und Steuern ¹⁾	3	
3.3	Unternehmensführung		9
4.	Berufsbildung und Mitarbeiterführung		
4.1	Berufsbildung und Mitarbeiterführung	4	
5.	Seminare und Übungen		
5.1	Projekte	3	
	WAHLPFLICHTFÄCHER		2
6.1	Landschaftspflege und Umweltschutz ³⁾		
6.2	CAD-Vertiefung ³⁾		
6.3	Ingenieurbiologie ³⁾		
6.4	Baumpflege (incl. AS Baum I) ³⁾		
	Mindestpflichtstunden	37	35

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Hochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung für die Fachhochschulreife abzulegen.

³⁾ An einem der Wahlpflichtfächer ist teilzunehmen.

7803.2-L**Berichtigung der Bildungsförderungsrichtlinien****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 6. September 2011 Az.: A1-7107-1/3**

Die Richtlinien für die Förderung der beruflichen Ausbildung und der Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für Berufe der Land-, Haus- und Forstwirtschaft sowie für die Gewährung von Stipendien (Bildungsförderungsrichtlinien – BiFöR) vom 7. März 2011 (AllMBl S. 210) werden wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 1.4.1 muss es im ersten Spiegelstrich statt „Nrn. 1.4.2.1.1 und 1.4.2.2“ richtig „Nrn. 1.4.1.2.1 und 1.4.1.3“ und im zweiten Spiegelstrich statt „Nr. 1.4.2.1.2“ richtig „Nr. 1.4.1.2.2“ heißen.
2. In der Anlage 1 zu den BiFöR vom 7. März 2011 muss es in Nr. 1.1 statt „Nrn. 1.4.2.1.1 und 1.4.2.2“ richtig „Nrn. 1.4.1.2.1 und 1.4.1.3“, in Nr. 1.2 statt „Nr. 1.4.2.1.2“ richtig „Nr. 1.4.1.2.2“ und in Nr. 1.3 statt „Nr. 1.4.2.1.1“ richtig „Nr. 1.4.1.2.1“ heißen.

Wolfram Schöhl
Ministerialdirigent

2175-A

**Richtlinie zur Förderung
zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege
im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF):
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und
Beschäftigung in Bayern 2011
(Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen
Altenpflege 2011)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**vom 13. September 2011 Az.: III3/6576.01-1/7**

¹Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln des ESF: Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Zuwendungen für die Besetzung von zusätzlichen Ausbildungsstellen auf der Grundlage des Altenpflegegesetzes (AltPflG) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Rates vom 24. November 2010 (ABl L 311 vom 26. November 2010, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
 - des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag), insbesondere Art. 107, 108 und 174 AEU-Vertrag,
 - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zu-

letzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 (ABl L 158 vom 24. Juni 2010, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1, ber. ABl L 45 vom 15. Februar 2007, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom 17. September 2010 (ABl L 248 vom 22. September 2010, S. 1),
- mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
- dem Operationellen ESF-Programm im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
 - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
 - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
 - der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 noch einmal bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien.

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Die Zuschüsse werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5) gewährt. ⁴Die Förderung ordnet sich ein in die Prioritätsachse B, spezifisches Ziel B1, typische Förderaktivität Nr. 6 des Operationellen ESF-Programms im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**1. Zweck der Förderung**

Die Zuschüsse für die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen im Sinn des AltPflG werden gewährt, um mehr Bewerberinnen und Bewerbern in Bayern eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger zu ermöglichen und damit den demografischen Veränderungen Rechnung zu tragen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden zusätzliche Verhältnisse nach dem AltPflG bei einem Träger der praktischen Altenpflegeausbildung nach Nr. 3.1 in dessen bayerischen Einrichtungen.

- 2.2 ¹Zusätzliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn
- 2.2.1 der Träger der praktischen Ausbildung bisher keine Altenpflegerinnen und Altenpfleger ausgebildet hat. ²Dies gilt auch als erfüllt, wenn der Träger der praktischen Ausbildung in den vorangegangenen fünf Jahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses keine Altenpflegerinnen oder Altenpfleger ausgebildet hat, oder
- 2.2.2 durch den neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses beim jeweiligen Träger der Ausbildung mehr Auszubildende nach dem AltPflG beschäftigt werden als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. Dezember in dessen bayerischen Einrichtungen beschäftigt waren.
- ³Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden. Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben, bleiben bei der Durchschnittsermittlung unberücksichtigt.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger sind die Träger der praktischen Altenpflegeausbildung im Sinn von § 13 Abs. 1 AltPflG.
- 4. Fördervoraussetzungen**
- 4.1 Gefördert werden zusätzliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2.
- 4.2 ¹Die Ausbildung nach dem AltPflG darf frühestens am 1. August 2011, spätestens am 1. Januar 2012 beginnen. ²Maßgebend ist der im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn.
- 4.3 Der Ausbildungsvertrag muss mit einer/einem Auszubildenden abgeschlossen worden sein, die/der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrags ihren/seinen Wohnsitz in Bayern hat.
- 4.4 Die Ausbildungseinrichtung muss sich in Bayern befinden.
- 4.5 ¹Der Zuwendungsempfänger hat der/dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen (§ 17 Abs. 1 AltPflG). ²Die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung gilt als angemessen, wenn sie mindestens 80 % der tariflichen Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) entspricht.
- 4.6 Die/der Auszubildende, deren bzw. dessen Ausbildungsverhältnis gefördert werden soll, muss einen Schulplatz zur Ableistung des theoretischen Unterrichts an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege nachweisen können.
- 4.7 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- 4.7.1 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 2 AltPflG zu einer mehr als zwölfmonatigen Verkürzung der Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz führt und
- 4.7.2 Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bei beruflicher Weiterbildung Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften haben.
- 4.8 Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, die im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren bereits De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtvolumen von 200.000 Euro erhalten haben.
- 4.9 Für die Überprüfung der Voraussetzungen nach Nr. 4.8 hat der Antragsteller vor der Gewährung der Beihilfe schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die ihm in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr bewilligt wurde.
- 4.10 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition unter Nr. 2.1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 2004 (ABl C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2).
- 4.11 Als Fördervoraussetzung gilt auch das unter Nr. 8.2 dargelegte Bescheinigungsverfahren für De-minimis-Beihilfen.
- 5. Art und Umfang der Zuwendung**
- 5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 ¹Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Ausbildungsvergütungen. ²Entsprechend der Mindestausbildungsvergütung nach Nr. 4.5 werden pauschalierte Ausgaben in Höhe von 6.650 Euro als förderfähig anerkannt.
- 5.3 ¹Der Zuschuss wird für eine Ausbildungsdauer von mindestens zehn Kalendermonaten beim jeweiligen Träger der Ausbildung bewilligt und beträgt je gefördertem Ausbildungsverhältnis 3.000 Euro. ²Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als zehn Monate dauert.
- 5.4 ¹Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Träger der praktischen Ausbildung gezahlte Ausbildungsvergütung. ²Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.
- 6. Mehrfachförderung**
- 6.1 Eine Förderung desselben Ausbildungsplatzes nach anderen Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – oder anderen Förderprogrammen schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie bereits dem Grunde nach aus.
- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse

zur Gewinnung oder Erhaltung desselben Ausbildungsplatzes aus.

- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

- 7.1 ¹Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). ²Das ZBFS stellt dazu das notwendige Antragsformular, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben nach Nr. 7.2 Satz 2, eine De-minimis-Erklärung, ein Stammbblatt sowie ein Formblatt Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag bereit.

- 7.2 ¹Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Ausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. ²Eine Bestätigung der mit dem Träger der Ausbildung kooperierenden Berufsfachschule(n) für Altenpflege über

- das Vorhandensein eines Platzes an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege zur Ableistung des theoretischen Unterrichts,
- das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 2 AltPflG um mehr als zwölf Monate und
- die Anzahl der Auszubildenden zu den in Nr. 2.2.2 genannten Stichtagen

sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden. ³Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmb1>) zu laufen.

- 7.3 Mit dem Antrag sind eine Kopie des Ausbildungsvertrags sowie Nachweise über die De-minimis-Beihilfen nach Nr. 4.9 vorzulegen.

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 ¹Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. ²Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

- 8.2 ¹Die Zuwendungsempfänger erhalten mit der Gewährung des Zuschusses eine De-minimis-Bescheinigung. ²Diese Bescheinigung ist bis zum 31. Dezember 2022 aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, des Freistaates Bayern oder der bewilligenden Stelle innerhalb der in der Anforderung festgesetzten Frist vorzulegen. ³Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und der Zuschuss zuzüglich Zinsen kann

zurückgefordert werden. ⁴Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Anträgen als Nachweis über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

- 8.3 Das ZBFS berät die Zuwendungsempfänger vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 ¹Die Auszahlung der zustehenden Zuwendung erfolgt frühestens zehn Monate nach Beginn der Ausbildung. ²Dazu ist dem ZBFS ein Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag mit einem geeigneten Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses vorzulegen. ³Ein geeigneter Nachweis über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses kann durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht werden. ⁴Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde. ⁵Abweichend von VV Nr. 10 zu Art. 44 BayHO gilt der Nachweis nach Nr. 9.1 Satz 2 als Verwendungsnachweis.

- 9.2 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung, sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

¹Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. ²Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammbblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. deren bevollmächtigte Vertreter.

- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

- 11.3 ¹Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken. ²Es sind insbesondere Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahmedurchführung bis 31. Dezember 2022 aufzubewahren und ggf. vorzulegen.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der

Förderung begünstigten Auszubildenden sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl I S. 1266).

15. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

2231-A

Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 12. Juli 2011 Az.: VI4/6512.01-1/26

Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236) gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert bekannt.

Der Basiswert beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum vom 1. September 2010 bis 31. August 2011

879,17 €

und für die Förderabschläge vom 1. September 2011 bis 31. August 2012

886,32 €.

Bei der Festlegung des Basiswertes für die Endabrechnungen der Förderabschläge vom 1. September 2010 bis

31. August 2011 wurden die Tarifsteigerungen und die Entwicklung der Entgeltnebenkosten berücksichtigt.

Seitz
Ministerialdirektor

7075-A

Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2011 (Verbundausbildungsrichtlinie 2011)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 30. August 2011 Az.: I5/6684.01-1/11

¹Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 vom 24. November 2010 (ABl L 311 vom 26. November 2010, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
 - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 (ABl L 158 vom 24. Juni 2010, S. 1),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom

17. September 2010 (ABl L 248 vom 22. September 2010, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
 - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
 - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
 - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
 - der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen im Rahmen einer Verbundausbildung.²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.³Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag.⁴Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Förderaktivität Nr. 6 ein.

Teil I: Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

¹Die Zuschüsse werden gewährt, um zusätzliche Ausbildungsplätze im Rahmen von Verbundausbildungen in Bayern zu schaffen.²Damit sollen die Chancen der bayerischen Jugendlichen auf einen Ausbildungsplatz erhöht und die Verbundausbildung in Bayern weiter vorangetrieben werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen einer Verbundausbildung.

2.2 Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor:

2.2.1 ¹Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 1 oder nach Nr. 3.1 Satz 4, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses bei dem Antragsteller mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durch-

schnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren.²Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.2 ¹Bei einem Antragsteller nach Nr. 3.1 Satz 2, wenn durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag bei allen am Ausbildungsverbund Beteiligten zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Berufsausbildungsverhältnisses insgesamt mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren.²Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

2.2.3 Bei einem Antragsteller mit einem Verbundausbildungspartner im Ausland nach Nr. 2.3 Satz 2 muss das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis nur beim Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vorliegen.

2.3 ¹Eine Verbundausbildung im Sinn dieser Richtlinie liegt vor, wenn die Berufsausbildung in verschiedenen Unternehmen oder von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam mit einer Bildungseinrichtung oder einer sonstigen juristischen Person des privaten Rechts stattfindet.²Eine Verbundausbildung liegt auch vor, wenn im Rahmen des § 2 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), Teile der Ausbildung in einem anderen Unternehmen innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Türkei durchgeführt werden.³Die Verbundausbildung muss dabei im Berufsausbildungsvertrag oder spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung auf sonstige Weise geregelt worden sein.

2.4 Keine Verbundausbildung liegt vor

2.4.1 bei überbetrieblicher Ausbildung,

2.4.2 wenn es sich bei den extern vermittelten vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten um Teile handelt, die in diesem Beruf üblicherweise nicht im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden oder

2.4.3 bei Ausbildung in verschiedenen Unternehmen eines Konzerns.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 ¹Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern, mit denen ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wurde.²Wurde der Berufsausbildungsvertrag mit mehreren Unternehmen geschlossen, ist Zuwendungsempfänger die natürliche oder juristische Person, auf die die Führung der Geschäfte übertragen wurde.³Die weiteren Unternehmen sind in diesem Fall von der Förderung ausgeschlossen.⁴Haben mögliche Zuwendungsempfänger nach Satz 1 einen Verein oder eine Gesellschaft gebil-

- det, ist Zuwendungsempfänger der Verein oder die Gesellschaft, wenn der Berufsausbildungsvertrag mit diesen geschlossen wurde. ⁵Die Zuwendungsempfänger nach den Sätzen 2 und 4 müssen Sitz oder eine im Handelsregister eingetragene Niederlassung in Bayern haben.
- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- 3.2.1 der Bund und das Land,
- 3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 4. Förderungsvoraussetzungen**
- 4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2 mit Jugendlichen, soweit die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 4.2 Das Berufsausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 BBiG oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl I S. 1341), erfolgen.
- 4.3 ¹Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2011, spätestens am 31. Dezember 2011 beginnen. ²Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. ³Der Ausbildungsvertrag muss in Bayern bei einer zuständigen Stelle im Sinn der §§ 71 ff. BBiG eingetragen sein.
- 4.4 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2011 geschlossen worden sein.
- 4.5 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2011 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2011 noch nicht vollendet hatte.
- 4.6 ¹Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.2, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. ²Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. ³Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.
- 5. Art, Dauer und Umfang der Förderung, Kofinanzierung**
- 5.1 ¹Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) für die Dauer der Berufsausbildung im Verbund (Bevolligungszeitraum) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. ²Der Bevolligungszeitraum beträgt längstens 20 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag und endet spätestens mit dem Monat, in dem die Fördervoraussetzungen entfallen.
- 5.2 Der Zuschuss beträgt je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis 4.000 Euro.
- 5.3 ¹Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Brutto-Ausbildungsvergütungen (inkl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). ²Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die Ausbildungsvergütung wird pauschal festgesetzt mit einem Satz von 554 Euro (brutto) je Monat, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. ³Bei Verbundausbildungen nach Nr. 2.3 Satz 2 muss der im Ausland durchgeführte Ausbildungsteil entsprechend § 2 Abs. 3 BBiG dem Ausbildungsziel dienen.
- 5.4 ¹Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Betrieb während der Dauer des Bevolligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung. ²Für die Höhe der Ausbildungsvergütung gilt die in Nr. 5.3 festgesetzte Pauschale. ³Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.
- 5.5 Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ablauf der Probezeit wird kein Zuschuss gewährt, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass
- 5.5.1 ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinn des § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG vorliegt oder
- 5.5.2 die Ausbildungszeit beim Antragsteller auf ein nachfolgendes Berufsausbildungsverhältnis angerechnet wird.
- 5.6 ¹Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bevolligungszeitraums ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. ²In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/20 des Betrages nach Nr. 5.2. ³Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. ⁴Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrags weniger als 20 Monate bestehen.
- 6. Mehrfachförderung**
- 6.1 ¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Ausbildungsplatz die Fördervoraussetzungen nach anderen Programmen oder Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – vorliegen. ²Dies gilt besonders für Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebs vorzeitig beendet worden ist (§ 421r Abs. 1 und 11 SGB III).
- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförder-

ten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

Teil II: Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 ¹Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). ²Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben durch die zuständige Stelle (vgl. Nr. 8.2) und ein Stammlblatt bereit.

7.2 ¹Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. ²Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen. ³Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. ⁴Die Bestätigung der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 sowie das Stammlblatt sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.

7.3 ¹Der Berufsausbildungsvertrag ist als amtlich beglaubigte Kopie mit dem Antragsformular vorzulegen. ²Ist im Berufsausbildungsvertrag die Verbundausbildung nicht geregelt, ist die Regelung der Verbundausbildung (insbesondere beteiligte Ausbildungsbetriebe, Inhalt der dort vermittelten Ausbildung, zeitlicher Rahmen, Kosten) gesondert in deutscher Sprache mit vorzulegen.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 ¹Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. ²Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

8.2 ¹Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. ²Zuständige Stelle im Sinn des Satzes 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach BBiG oder HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 5.1), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.

9.2 ¹Für den Verwendungsnachweis stellt das ZBFS ein Formblatt bereit. ²Der Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung wird durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht. ³Ist die Ausbildung bereits vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen. ⁴Gleichzeitig ist durch den Antragsteller und den Auszubildenden zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

9.3 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

¹Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. ²Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammlblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.

11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.

11.3 Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken.

11.4 Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers werden die antragsbegründenden Unterlagen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31. Dezember 2022 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.

11.5 Zu den Unterlagen im Sinn von Nr. 11.4 zählen:

- Antrag mit Unterlagen nach Nr. 7,
- Verwendungsnachweis mit Unterlagen nach Nr. 9.

11.6 Die der Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zugrunde liegenden Unterlagen werden beim Zentrum Bayern Familie und Soziales aufbewahrt.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und

Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des ESF zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. **Chancengleichheit**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

Teil III: **Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum**

14. **Sonstige Bestimmungen**

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl I S. 1266).

15. **Geltungszeitraum**

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Zwick
Ministerialdirigent

7075-A

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2011 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2011)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 31. August 2011 Az.: I5/6684.01-1/10

¹Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 vom 24. November 2010 (ABl L 311 vom 26. November 2010, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
 - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwick-

lung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 (ABl L 158 vom 24. Juni 2010, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom 17. September 2010 (ABl L 248 vom 22. September 2010, S. 1),
 - der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
 - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
 - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
 - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
 - der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
 - der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien
- Zuwendungen für die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen mit benachteiligten Jugendlichen und die Gewinnung neuer Ausbildungsplätze in Betrieben, die bisher nicht ausgebildet haben. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. ⁴Die Förderung ordnet sich im Opera-

tionellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Nr. 6 ein.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

¹Die Zuschüsse werden gewährt, um für benachteiligte Jugendliche zusätzliche betriebliche Ausbildungsstellen in Bayern einzurichten. ²Außerdem sollen neue Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 ¹Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse in einem bayerischen Betrieb nach Nr. 3.1. ²Bei der Prüfung der Zusätzlichkeit ist auf den Betrieb abzustellen.

2.2 ¹Zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse liegen vor, wenn

2.2.1 der Ausbildungsbetrieb bisher nicht ausgebildet hat. ²Dies gilt auch als erfüllt, wenn der Ausbildungsbetrieb in den vorangegangenen fünf Jahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses laut Berufsausbildungsvertrag nicht mehr ausgebildet hat, oder

2.2.2 durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Ausbildungsverhältnisses im jeweiligen Ausbildungsbetrieb mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. März beschäftigt waren. ³Der Durchschnittswert ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,50 aufzurunden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der Freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstaltshaushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land,

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,

3.2.3 Berufsausbildungsverhältnisse im Berufsbereich der Landwirtschaft mit Auszubildenden, die in gerader Linie mit dem Auszubildenden verwandt sind, wenn die fachliche Auszubildereignung nur widerruflich befristet zuerkannt wurde.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse nach Nr. 2

4.1.1 mit Jugendlichen, die im Jahr 2011 eine allgemeinbildende Schule mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss verlassen haben oder

4.1.2 mit Altbewerbern, die im Jahr 2010 und früher eine allgemeinbildende Schule verlassen haben und bis

zum Beginn des Ausbildungsverhältnisses höchstens einen mittleren Schulabschluss erworben haben oder

4.1.3 wenn das Berufsausbildungsverhältnis von einem Ausbildungsbetrieb geschlossen wurde, der bisher nicht ausgebildet hat (Nr. 2.2.1).

4.2 Dem Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule sind gleichgestellt Schulentlassene aus Wirtschafts- und Fachoberschulen.

4.3 Das Ausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl I S. 1341), erfolgen.

4.4 ¹Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2011, spätestens am 31. Dezember 2011 beginnen. ²Maßgebend ist der im Berufsausbildungsvertrag genannte Ausbildungsbeginn. ³Der Ausbildungsvertrag muss bei einer zuständigen Stelle in Bayern eingetragen sein.

4.5 Der Berufsausbildungsvertrag darf nicht vor dem 1. Juli 2011 abgeschlossen worden sein.

4.6 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen abgeschlossen worden sein, der am 1. Juli 2011 seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli 2011 noch nicht vollendet hatte.

4.7 ¹Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits eine Berufsausbildung nach Nr. 4.3, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen haben, können nicht gefördert werden. ²Die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung. ³Gleiches gilt für Berufsausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die bereits einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben haben.

5. Art, Dauer und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 ¹Der Zuschuss wird für die Dauer der Berufsausbildung nach Nr. 4 gewährt. ²Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Monate ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag und endet spätestens mit dem Monat, in dem die Fördervoraussetzungen entfallen.

5.3 ¹Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Brutto-Ausbildungsvergütungen (inkl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). ²Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die Auszubildenden wird pauschal festgesetzt mit einem Satz von 554 Euro (brutto) je Monat, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

5.4 ¹Der Zuschuss beträgt je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis 3.000 Euro. ²Bei Zuwendungsempfängern (vgl. Nr. 3.1), bei denen die Ausbildung überwiegend in den Arbeitsagenturbezirken Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Coburg, Hof, Ingolstadt, Nürnberg, Weiden, Weißenburg, Würzburg durchgeführt wird, beträgt der Zuschuss 3.500 Euro je gefördertem Berufsausbildungsverhältnis. ³Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung. ⁴Für die Höhe der Ausbildungsvergütung gilt die in Nr. 5.3 festgesetzte Pauschale. ⁵Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.

5.5 Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.

5.6 ¹Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Nr. 5.2 ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. ²In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/20 des Betrages nach Nr. 5.4. ³Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. ⁴Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrags kürzer als der jeweilige Bewilligungszeitraum bestehen.

6. Mehrfachförderung

6.1 ¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Ausbildungsplatz die Fördervoraussetzungen nach anderen Programmen oder Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – auch Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – vorliegen. ²Dies gilt besonders für Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebs vorzeitig beendet worden ist (§ 421r Abs. 1 und 11 SGB III).

6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.

6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

7.1 ¹Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). ²Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben durch die zuständige Stelle (vgl. Nr. 8.2) und ein Stammbblatt bereit.

7.2 ¹Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Be-

ginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. ²Die Frist von drei Monaten beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbi>) zu laufen. ³Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. ⁴Die Bestätigung der Angaben und der Zusätzlichkeit durch die zuständige Stelle nach Nr. 8.2 Satz 2 sowie das Stammbblatt sollen bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.

7.3 ¹Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis der allgemeinbildenden Schule sind in Kopie vorzulegen. ²Die Kopie des Berufsausbildungsvertrags ist amtlich zu beglaubigen.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 ¹Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. ²Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.

8.2 ¹Das ZBFS und die zuständigen Stellen nach dem BBiG beraten die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. ²Zuständige Stelle im Sinn von Satz 1 ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 5.2), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.

9.2 ¹Für den Verwendungsnachweis stellt das ZBFS ein Formblatt bereit. ²Der Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung wird durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht. ³Ist die Ausbildung bereits vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen. ⁴Gleichzeitig ist durch den Antragsteller und den Auszubildenden zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

9.3 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

¹Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen

mitzuwirken. ²Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammbblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.
- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.
- 11.3 Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken.
- 11.4 Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers werden die antragsbegründenden Unterlagen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31. Dezember 2022 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.
- 11.5 Zu den Unterlagen im Sinn von Nr. 11.4 zählen:
- Antrag mit Unterlagen nach Nr. 7,
 - Verwendungsnachweis mit Unterlagen nach Nr. 9.
- 11.6 Die der Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zugrunde liegenden Unterlagen werden beim Zentrum Bayern Familie und Soziales aufbewahrt.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl I S. 1266).

15. Geltungszeitraum

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Zwick
Ministerialdirigent

7075-A

Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 1. September 2011 Az.: I5/6684.01-1/9

¹Die Bayerische Staatsregierung gewährt aus Mitteln von „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ (ESF) nach Maßgabe

- dieser Richtlinie, die Basisrechtssatz im Sinn des Art. 112 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl L 248 vom 16. September 2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 vom 24. November 2010 (ABl L 311 vom 26. November 2010, S. 9), ist,
- der einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere
 - des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 107, 108, 174 AEU-Vertrag),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 (ABl L 158 vom 24. Juni 2010, S. 1),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl L 210 vom 31. Juli 2006, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl L 126 vom 21. Mai 2009, S. 1),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den

Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl L 371 vom 27. Dezember 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom 17. September 2010 (ABl L 248 vom 22. September 2010, S. 1),

- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3),
 - mit den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften sowie
 - dem Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433, BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, sowie
- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen und mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 nochmals bestätigten allgemeinen Projektauswahlkriterien

Zuwendungen für betriebliche Ausbildungsplätze von Jugendlichen, die aus Praxisklassen bayerischer Hauptschulen entlassen wurden oder nach erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss die allgemeinbildende Schule verlassen haben. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Bei den ausgereichten Förderungen handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107, 108 AEU-Vertrag. ⁴Die Förderung ordnet sich im Operationellen ESF-Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B1 Förderaktivität Nr. 6 ein.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

¹Die Zuschüsse werden gewährt, um die Ausbildungsplatzsituation für marktbenachteiligte Jugendliche zu verbessern. ²Marktbenachteiligte Jugendliche im Sinn dieser Richtlinie sind Jugendliche aus Praxisklassen bayerischer Hauptschulen oder Jugendliche, die nach erfüllter Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss eine allgemeinbildende Schule verlassen haben. ³Durch den teilweisen Ausgleich und in Anerkennung des Mehraufwands der Betriebe sollen betriebliche Berufsausbildungsstellen für diesen Personenkreis gewonnen werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse in einem bayerischen Betrieb mit marktbenachteiligten Jugendlichen nach Nr. 1 Satz 2 dieser Richtlinie.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 ¹Die Zuschüsse erhalten die Ausbildungsbetriebe, die unter den in Nr. 4 genannten Voraussetzungen Berufsausbildungsverhältnisse eingehen. ²Ausbildungsbetriebe im Sinn der Richtlinie sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, nichtgewerbliche Ausbildungsstätten und die zur Ausbildung befugten Familien- und Anstalts Haushalte mit Sitz oder im Handelsregister eingetragener Niederlassung in Bayern.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 der Bund und das Land,

3.2.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 ¹Gefördert werden betriebliche Ausbildungsverhältnisse mit Jugendlichen, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 31. Dezember des auf die Schulentlassung folgenden Jahres beginnt,

4.1.1 wenn diese als Schüler einer Praxisklasse einer bayerischen Hauptschule die Schule verlassen haben, oder

4.1.2 wenn diese ohne Abschluss eine allgemeinbildende Schule verlassen haben.

²Die Berufsausbildung darf frühestens am 1. Juli 2011 beginnen. ³Maßgebend ist jeweils der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsbeginn.

4.2 Schulentlassene aus einer Wirtschaftsschule sind den Schulentlassenen aus einer allgemeinbildenden Schule (vgl. Nr. 4.1.2) gleichgestellt.

4.3 Das Ausbildungsverhältnis muss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach den §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl I S. 1341), erfolgen.

4.4 Der Berufsausbildungsvertrag muss mit einem Jugendlichen geschlossen worden sein, der am 1. Juli vor Beginn der Berufsausbildung und zu Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag seinen Wohnsitz in Bayern hatte und der das 25. Lebensjahr am 1. Juli vor Beginn der Berufsausbildung noch nicht vollendet hatte.

4.5 ¹Der Berufsausbildungsvertrag muss mit Jugendlichen geschlossen worden sein, die die grundsätzliche Eignung für eine betriebliche Ausbildung, ggf. unter Einbeziehung ausbildungsbegleitender Hil-

fen (abH), mitbringen. ²Diese Eignungsfeststellung kann durch die Berufsberatung der Arbeitsagenturen erfolgen, die auch die Entscheidung über eine Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) gemäß den §§ 240 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl I S. 1202), treffen. ³Die grundsätzliche Eignung für eine betriebliche Ausbildung gilt als gegeben, wenn die Probezeit erfolgreich abgeleistet wurde.

5. Art, Dauer und Umfang der Förderung, Kofinanzierung

- 5.1 Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Der Zuschuss wird für die Dauer der Berufsausbildung, längstens für die Dauer von 20 Monaten ab Beginn der Berufsausbildung nach Berufsausbildungsvertrag, gewährt (Bewilligungszeitraum) und endet spätestens mit dem Monat, in dem die Fördervoraussetzungen entfallen.
- 5.3 ¹Förderfähige Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie sind die Brutto-Ausbildungsvergütungen (inkl. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung). ²Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für die Ausbildungsvergütung wird pauschal festgesetzt mit einem Satz von 554 Euro (brutto) je Monat, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- 5.4 ¹Der Zuschuss beträgt je gefördertes Ausbildungsverhältnis 5.000 Euro. ²Die Kofinanzierung erfolgt durch die vom Betrieb während der Dauer des Bewilligungszeitraums gezahlte Ausbildungsvergütung. ³Für die Höhe der Ausbildungsvergütung gilt die in Nr. 5.3 festgesetzte Pauschale. ⁴Notwendig ist eine Kofinanzierung mindestens in Höhe der gezahlten Zuwendung.
- 5.5 ¹Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Zuschuss anteilig zu kürzen. ²In diesem Fall vermindert sich der Zuschuss für jeden vollen Monat nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder Wegfall von Voraussetzungen um 1/20 des Betrages nach Nr. 5.4. ³Der auf einen angefangenen Monat entfallende anteilige Zuschuss wird belassen. ⁴Dies gilt analog für Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund des Berufsausbildungsvertrags weniger als 20 Monate bestehen.
- 5.6 Kein Zuschuss wird gewährt, wenn das Ausbildungsverhältnis einschließlich der Probezeit weniger als sechs Monate dauert.

6. Mehrfachförderung

- 6.1 ¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für denselben Ausbildungsplatz die Fördervoraussetzungen nach anderen Programmen oder Rechtsvorschriften – besonders des SGB III – auch nach Ausbildungsplatzprogrammen der LfA – vorliegen. ²Dies gilt besonders für Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Be-

triebs vorzeitig beendet worden ist (§ 421r Abs. 1 und 11 SGB III).

- 6.2 Eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie schließt die Gewährung weiterer Landeszuschüsse zur Gewinnung oder Erhaltung desselben betrieblichen Ausbildungsplatzes aus.
- 6.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Auszubildende gleichzeitig Teilnehmer eines aus Mitteln des ESF geförderten Projektes ist, dessen Kofinanzierung auf der Ausbildungsvergütung beruht.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren, Antragsfrist

- 7.1 ¹Der in Nr. 3.1 genannte Zuwendungsempfänger beantragt die Gewährung eines Zuschusses beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (Bewilligungsbehörde). ²Das ZBFS stellt dazu ein Antragsformblatt, ein Formblatt zur Bestätigung der Angaben nach Nr. 4.4 und ein Stamblatt bereit.
- 7.2 ¹Der Antrag muss – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – bis spätestens drei Monate nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim ZBFS eingehen. ²Die Frist beginnt frühestens mit Bekanntgabe dieser Richtlinie im Allgemeinen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl>) zu laufen. ³Nach Ablauf der drei Monate eingehende Anträge sind grundsätzlich abzulehnen. ⁴Die Eignungsfeststellung durch die Arbeitsagentur nach Nr. 4.4 soll bis spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim ZBFS nachgereicht werden.
- 7.3 ¹Der Berufsausbildungsvertrag sowie das letzte Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule sind in Kopie vorzulegen. ²Die Kopie des Berufsausbildungsvertrags ist amtlich zu beglaubigen.

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 ¹Das ZBFS entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. ²Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, dass die ANBest-P Gegenstand des Bescheides sind.
- 8.2 ¹Das ZBFS, die Dienststellen der Arbeitsverwaltung und die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz beraten die Ausbildungsbetriebe vor und während des Förderverfahrens über die Förderung nach dieser Richtlinie. ²Zuständige Stelle im Sinn dieser Richtlinie ist die Körperschaft oder Behörde, bei der der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 den Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der HwO in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eintragen lassen muss.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. 5.2), wenn der Antragsteller den Verwendungsnachweis

beim ZBFS eingereicht und die Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.

- 9.2 ¹Für den Verwendungsnachweis stellt das ZBFS ein Formblatt bereit. ²Der Nachweis über die Dauer der Berufsausbildung wird durch eine Bestätigung des Auszubildenden, bei Minderjährigen auch von einem gesetzlichen Vertreter, erbracht. ³Ist die Ausbildung bereits vor dem Ende des Bewilligungszeitraums beendet, ist das Ausbildungsende durch geeignete Unterlagen (z. B. Prüfungszeugnis, Aufhebungsvertrag, Kündigung) nachzuweisen. ⁴Gleichzeitig ist durch den Antragsteller und den Auszubildenden zu bestätigen, dass den Publizitätspflichten des Begünstigten nach Nr. 12 nachgekommen wurde.

- 9.3 Das ZBFS ist zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bescheiden und die Rückforderung der Zuwendung sowie für die Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

10. Begleitung und Bewertung

¹Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu verpflichten, hinsichtlich der ESF-Beteiligung an Maßnahmen der Begleitung, Bewertung, Evaluierung und an Informations- und Publizitätsmaßnahmen mitzuwirken. ²Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission sind die Daten des Projektes, des Projektträgers, der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Unternehmen im Rahmen des Stammblattverfahrens zu erfassen.

11. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

- 11.1 Die der Bewilligungsbehörde in Nr. 7.1 der ANBest-P eingeräumten Kontrollbefugnisse gelten in gleichem Umfang für die Prüf- und Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für die Europäische Kommission bzw. für von ihr benannte Vertreter.
- 11.2 Ein weiter gehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleibt vorbehalten.
- 11.3 Der Zuwendungsempfänger muss solche Überprüfungen zulassen und daran mitwirken.
- 11.4 Unabhängig von den Pflichten des Zuwendungsempfängers werden die antragsbegründenden Unterlagen sowie die Unterlagen des Verwendungsnachweises vom ZBFS bis 31. Dezember 2022 aufbewahrt und bei Überprüfungen vorgelegt.

- 11.5 Zu den Unterlagen im Sinn von Nr. 11.4 zählen:

- Antrag mit Unterlagen nach Nr. 7,
- Verwendungsnachweis mit Unterlagen nach Nr. 9.

- 11.6 Die der Ermittlung der Pauschale nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zugrunde liegenden Unterlagen werden beim Zentrum Bayern Familie und Soziales aufbewahrt.

12. Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 die von der Förderung begünstigten Jugendlichen sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren sowie die notwendigen Angaben zur Veröffentlichung des Verzeichnisses der Begünstigten zu machen.

13. Chancengleichheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu beachten und zu fördern.

III. Sonstige Bestimmungen und Geltungszeitraum

14. Sonstige Bestimmungen

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind Subventionen nach § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl I S. 1266).

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- 15.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

- 15.2 ¹Mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2011 tritt die Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen 2010 bis 2013 vom 29. April 2010 (AllMBI S. 157), geändert durch Bekanntmachung vom 1. September 2010 (AllMBI S. 223), außer Kraft. ²Sie ist jedoch für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit bis zum 30. Juni 2011 begonnen haben, weiterhin anzuwenden.

Zwick
Ministerialdirigent

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Samiresh Pradip Jayewardene

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 16. August 2011 Az.: Prot 020188-19-33**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt am Main ernannten Herrn Samiresh Pradip Jayewardene am 3. August 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern, die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Buddhi Athauda, am 11. September 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 29. August 2011 Az.: Prot 020171-16-7-12**

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Burundi in Stuttgart mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern und Baden-Württemberg hat sich wie folgt geändert:

Danneckerstraße 4, 70182 Stuttgart
Telefon: 0711 248377-50
Telefax: 0711 248377-21
E-Mail: dietrichvonberg@t-online.de

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Löschung eines Exequaturs

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 29. August 2011 Az.: Prot 020184-3-2**

Das Herrn Friedhelm Jost am 31. März 2009 erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul des Sultanats Oman in Frankfurt am Main mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern und Freistaat Thüringen sowie den Ländern Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen ist mit Ablauf des 22. November 2010 erloschen.

Herr Jost ist am 22. November 2010 verstorben. Die honorarkonsularische Vertretung des Sultanats Oman in Frankfurt am Main ist somit geschlossen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Emmanuel Cohet

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 2. September 2011 Az.: Prot 0220-8-105-11**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Frankreich in München ernannten Herrn Emmanuel Cohet am 31. August 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Stephane Visconti, am 9. Januar 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Werner Meister
Ministerialrat

Aufhebung der Erlaubnis „Fürstenfeldbruck 1“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 8. September 2011 Az.: VI/5-6114a/608/9**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 23. Juni 2009 erteilte Erlaubnis „Fürstenfeldbruck 1“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 41 000	53 46 000
2	44 48 000	53 46 000
3	44 48 000	53 41 000
4	44 44 000	53 34 000
5	44 41 000	53 34 000

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 8. September 2011 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer
Ministerialrat

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2012

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern

vom 12. August 2011 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 29 055/11

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2012 richtet sich nach:

- Art. 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 sowie Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2010 (GVBl S. 258, BayRS 605-1-F), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 181),
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 181),
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

1. Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2012 sind die Isteinnahmen 2010 und die für 2010 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2010).

Soweit im Jahr 2010 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2010 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2012 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2012 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2010 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2009 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Bayerischen Landesamt für Statistik und

Datenverarbeitung bis spätestens 17. Oktober 2011¹ zu übersenden.

2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen 2010 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2010 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2010 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2009 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteinnahmen 2010 vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuersteinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2011 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für das Jahr 2013 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2010 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2010.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteinnahmen früherer Jahre, die 2011 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen 2013 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2010, die erst im Laufe des Jahres 2011 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2011 erfasst und damit bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen 2013 berücksichtigt werden.

4. Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Steuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale

¹ Für die Folgejahre wird der Termin für die Mitteilung wieder auf 1. August festgelegt.

Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandsatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.

- b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.
- c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 17. Oktober 2011² beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2012 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 17. Oktober 2011² in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2010 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2010 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7

KommZG oder in der Verbandsatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschüssige positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2011 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern

Weigert
Ministerialdirektor

Ziegler
Ministerialdirigent

² Für die Folgejahre wird der Termin für den Antrag und die Mitteilung wieder auf 1. September festgelegt.

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Beim **Landesarbeitsgericht München** ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 75 % für eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen. Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, auf mindestens drei Jahre angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG wird vorausgesetzt.

Bis zum **19. Oktober 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Stotax, Stollfuß Medien, Bonn

Dorn/Rosenbaum, **Einkommensteuer Handausgabe 2010**, inkl. Zugang zur Online-Datenbank, 2011, 1.440 Seiten, Preis 33 €, ISBN 978-3-08-361010-6.

Die Handausgabe ist eine praxisorientierte Arbeitshilfe mit dem für den Veranlagungszeitraum 2010 gültigen Gesetzestext mit Hinweisen auf die für den Vorauszahlungszeitraum 2011 geplanten Gesetzesänderungen. Die amtlichen Hinweise werden ergänzt durch wichtige Verwaltungsverlautbarungen und Urteile. Die umfassenden Texte werden thematisch in die amtlichen Hinweise eingearbeitet oder als Anhang abgedruckt. Zur Abgrenzung sind sie grau unterlegt. Die im gesamten Werk beibehaltene Systematik sorgt für Orientierung und Übersichtlichkeit.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Hansmann, **BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz**, Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen, Stand 1. März 2011, 29. Auflage 2011, 1.066 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8329-6464-1.

Die Neuauflage der bewährten Sammlung enthält alle einschlägigen Vorschriften zum Bundesimmissionsschutzrecht mit Erläuterungen. Abgedruckt sind u. a. das BImSchG mit Durchführungsverordnungen, die EMAS-Privilegierungsverordnung, die TA Luft und TA Lärm, das USchadG, das TEHG, das ZuG 2012 und die ZuV 2012 sowie das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm. Neu aufgenommen wurde die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen, 39. BImSchV.

Joerden/Hilgendorf/Petrillo, **Menschenwürde und moderne Medizintechnik**, 2011, 432 Seiten, Preis 89 €, Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat; 50, ISBN 978-3-8329-6596-9.

In dem Buch werden die Grundlagen und Grenzen einer ethischen Beurteilung der Methoden der modernen Medizintechnik im Hinblick auf die hierfür besonders wichtigen Begriffe Menschenwürde und Menschenbild in unterschiedlichen Disziplinen bestimmt. In den Beiträgen wird versucht, die philosophischen Grundlagen des Begriffs Menschenwürde und dessen Stellung im Recht zu analysieren. Der Band ist aus der Arbeit einer interdisziplinär und international zusammengesetzten Forschungsgruppe am Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF), Bielefeld, hervorgegangen.

Hastall, **Kommunikation von Gesundheitsrisiken in Massenmedien**, Der Einfluss von Informations- und Rezipientenmerkmalen auf die Botschaftszuwendung und -vermeidung, 2011, 352 Seiten, Preis 39 €, Medien + Gesundheit; Bd. 4, ISBN 978-3-8329-6450-4.

Der Band untersucht, welche Eigenschaften von Gesundheitsbotschaften und potenziellen Rezipienten darüber entscheiden, ob solche Botschaften Zuwendung oder Vermeidung, als Voraussetzung für jede Wirkung, erfahren. Die Botschaftsmerkmale Bedrohlichkeit, Selbstwirksamkeit und Evidenzart stehen im Zentrum der Analysen. Ergebnisse einer experimentellen Studie in Deutschland und den USA zeigen, dass bestimmte Merkmalskombinationen deutliche Aufmerksamkeitssteigerungen und -reduzierungen bewirken, wobei sich länderspezifische Zuwendungspräferenzen ergeben.

Fabry/Augsten, **Unternehmen der öffentlichen Hand**, Handbuch, 2. Auflage 2011, 862 Seiten, Preis 89 €, Nomos-Praxis, ISBN 978-3-8329-1660-2.

Das Buch zeigt die ganze Bandbreite der zur Verfügung stehenden Rechtsformen für öffentliche Unternehmen auf. Gestaltungshinweise, Checklisten und Übersichten unterstützen wesentliche Fragestellungen nach der steuerrechtlichen Behandlung, Finanzierungsmöglichkeiten, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung, Beteiligungscontrolling und -management, Vergaberecht und öffentliches Preisrecht. Die aktuellen Entwicklungen in wichtigen Themenfeldern rund um Stadtwerke, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Krankenhäuser werden aufgezeigt. Public Private Partnerships und die Privatisierung öffentlicher Einrichtungen einschließlich des Börsengangs kommunaler Unternehmen werden praxisbezogen beschrieben.

von Arnauld/Hufeld, **Systematischer Kommentar zu den Lissabon-Begleitgesetzen**, IntVG, EUZBBG, EUZBLG, Handkommentar, 2011, 521 Seiten, Preis 78 €, Nomos-Kommentar, ISBN 978-3-8329-5339-3.

Im Sommer 2009 hat der deutsche Gesetzgeber die entsprechenden Beteiligungsrechte (Einfluss auf die Rechtssetzung auf der europäischen Ebene) des Bundestages und der Länder komplett neugefasst. Das neue Integrationsverantwortungsgesetz des Bundes wurde mit den bestehenden, aber ebenfalls grundlegend überarbeiteten Gesetzen über die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Bundestag bzw. des Bundes mit den Ländern in

Angelegenheiten der Europäischen Union verzahnt. Der Kommentar erläutert das komplexe Verfahren und zeigt sowohl die praktischen Probleme als auch die zahlreichen Rechtsfragen auf, die sich im Zusammenhang mit den sogenannten „Lissabon-Begleitgesetzen“ ergeben.

Fischer, **Langfristige Energieverträge und Kartellrecht**, Übersicht über die Entscheidungspraxis der Kartellbehörden und Gerichte zu langfristigen Gas-, Strom- und Fernwärmelieferverträgen sowie entsprechenden Energietransport- und Gasspeicherverträgen, 2011, 107 Seiten, Preis 28 €, Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln; Bd. 158, ISBN 978-3-8329-6439-9.

Das Werk gibt einen umfassenden Überblick über die Entscheidungen der Europäischen Kommission und des Bundeskartellamtes zu langfristigen Energieverträgen. Die neuen Vorgaben der novellierten Gasnetzzugangsverordnung sowie die bevorstehenden Änderungen durch das dritte EU-Energiebinnenmarktpaket werden berücksichtigt. Es wird nicht nur auf die Energieträger Erdgas und Strom, sondern auch auf die Fernwärme eingegangen. Die Untersuchung umfasst weiterhin Ausführungen zur Vereinbarkeit von langfristigen Energieverträgen mit dem europäischen Beihilfenrecht.

Dierks/Henke/Frank, **Bürgerzentriertes Gesundheitswesen**, 2011, 76 Seiten, Preis 19 €, Europäische Schriften zu Staat und Wirtschaft; Bd. 32, ISBN 978-3-8329-6541-9.

In dem Buch werden die Bedeutung eines konsumentenorientierten Gesundheitswesens für den Einzelnen dargestellt, die dazugehörigen Technologien beschrieben sowie die Potenziale und der Nutzen eines bürgerzentrierten Gesundheitsmanagements mit seinen Entwicklungspfaden und Erfolgsfaktoren aufgezeigt.

Henke/Troppens/Braeseke, **Volkswirtschaftliche Bedeutung der Gesundheitswirtschaft**, Innovationen, Branchenverflechtung, Arbeitsmarkt, Auf der Grundlage eines Forschungsprojekts im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, 2011, 393 Seiten, Preis 94 €, Europäische Schriften zu Staat und Wirtschaft; Bd. 33, ISBN 978-3-8329-6482-5.

Innovationen in der Gesundheitswirtschaft erzeugen branchenübergreifend Wachstum und Strukturwandel. Dazu bedarf es innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen, also offene gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturen, innerhalb derer Gesundheit und Bildung als Komponenten des Humankapitals ressortübergreifend eine besondere Bedeutung zukommt. Die Studie wurde im Zeitraum Juli 2009 bis Oktober 2010 erarbeitet. Das Projektteam aus Mitarbeitern der TU Berlin, Lehrstuhl für Finanzwissenschaft und Gesundheitsökonomie, und des IEGUS Instituts für Europäische Gesundheits- und Sozialwirtschaft GmbH, hat auf der Basis von Sekundäranalysen und Auswertung statistischer Daten die vielfältigen Wirkungen medizinisch-technischer Innovationen untersucht und systematisch dargestellt.

Höfling, **Das neue Patientenverfügungsgesetz in der Praxis – eine erste kritische Zwischenbilanz**, 2011, 139 Seiten, Preis 36 €, Recht, Ethik, Gesundheit; Bd. 6, ISBN 978-3-8329-5883-1.

Das Patientenverfügungsgesetz ist für die einen der Weg zu einem selbstbestimmten Sterben, andere befürchten, zahlreiche Menschen würden mit diesem Gesetz in eine Sackgasse geschickt. Der Band versucht eine erste Be-

standsaufnahme aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven. Dabei werden rechtsdogmatische Analysen ergänzt um Untersuchungen zur Implementation des Instruments der Patientenverfügung etwa in Krankenhäusern und Alten(pflege)einrichtungen, aber auch in der Beratungspraxis einer großen Patientenschutzorganisation.

C. H. Beck Verlag, München

Hartung/Schons/Enders, **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG**, Kommentar, 2011, XVIII, 1.302 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-406-60449-2.

Das praxisnahe und anwaltsorientierte Werk befindet sich auf dem Rechtsstand September 2010. Es kommentiert das anwaltliche Gebührenrecht, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowie das Vergütungsverzeichnis kompakt, übersichtlich und fundiert. Der Kommentar richtet sich streng nach der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung und führt durch das Dickicht des Vergütungsrechts. Zahlreiche Berechnungsbeispiele, Praxishinweise, Formulierungsvorschläge und Streitwerttabellen liefern wertvolle Verständnis- und Arbeitshilfen.

Fischer, **Strafgesetzbuch und Nebengesetze – StGB**, Kommentar, 58. Auflage 2011, LIX, 2.548 Seiten, Preis 78 €, Beck'sche Kurz-Kommentare, ISBN 978-3-406-60892-6.

Die Neuauflage des renommierten Kommentars ist auf dem Stand vom 1. Oktober 2010. Es sind fast 600 neue Entscheidungen eingearbeitet. Es befinden sich zahlreiche Grundsatzentscheidungen wie des EGMR zur nachträglichen Sicherungsverwahrung, des EuGH zum Glücksspielrecht, des BVerfG zur Untreue und Bestimmung des Vermögensschadens, des BGH: zur Täterstellung beim sexuellen Missbrauch in Behandlungs- und Betreuungsverhältnissen, zur Strafbarkeit der Sterbehilfe, zur Verantwortlichkeit von AG-Vorständen und GmbH-Geschäftsführern für „schwarze Kassen“ etc. darunter. Der aktuelle Stand der geplanten Neuregelung der Sicherungsverwahrung ist berücksichtigt.

Feuertrutz GmbH, Verlag für Brandschutzpublikationen, Köln

Spittank (u. a.), **Vorbeugender Brandschutz im Bild – Muster-Garagenverordnung**, 2011, 108 Seiten, Preis 29 €.

Der Bildkommentar „Muster-Garagenverordnung“ aus der Reihe „Vorbeugender Brandschutz im Bild“ ermöglicht eine schnelle Berücksichtigung der Anforderungen an bauliche, anlagentechnische und organisatorische Maßnahmen im Brandschutz. Die Muster-Garagenverordnung enthält Regelungen für offene und geschlossene Klein-, Mittel- und Großgaragen in ober- und unterirdischer Bauweise. Diese Nutzung umfasst naturgemäß hohe Brandrisiken mit großen Brandlasten. In diesem Werk wird der Vorschriftenentwurf der Verordnung (Stand: Mai 2008) in einzelne Abschnitte unterteilt und durch großformatige und detaillierte Bildbeispiele erläutert.

Lippe (u. a.), **Kommentar mit Anwendungsempfehlungen und Praxisbeispielen zu der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Muster-Systemböden-Richtlinie MSysBöR, Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (MEltBauVO)**, 4., komplett überarbeitete Auflage 2011, 328 Seiten, 128 €.

Der Kommentar liefert die wichtigen Planungs- und Ausführungsinformationen zu Leitungsanlagen: den Richtlinientext der MLAR 2005, MSysBöR 2005, MEltBauVO sowie Hinweise zu den abweichenden Verordnungs- und Richtlinientexten der baurechtlichen Einführung in den Bundesländern. Der Kommentar unterteilt den Richtlinientext in einzelne Abschnitte und ergänzt die Kommentierung mit zahlreichen Praxistipps.

Mayr/Batran, **Handbuch Brandschutzatlas**, Grundlagen, Planung, Ausführung, 2. Auflage 2011, 1.272 Seiten, Preis 119 €.

Das „Handbuch Brandschutzatlas“ liefert einen Überblick über die Grundlagen des vorbeugenden Brandschutzes. Das Handbuch enthält die wichtigsten Kapitel des Loseblattwerks „Brandschutzatlas“, darüber hinaus technische Kommentierungen, die sich durch den „Brandschutzatlas“ zu allgemeinen Standards entwickelt haben. Die neue, zweite Auflage des Handbuchs wurde entsprechend dem Loseblattwerk aktualisiert und erweitert.

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln

Schröer, **Tarifverträge für das Baugewerbe 2011/2012**, Gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte/Poliere, 2011, 353 Seiten, Preis 39 €.

Die neue Tarifbroschüre enthält alle nach dem Ergebnis der diesjährigen Schlichtungsverhandlungen im Baugewerbe geltenden Tarifverträge sowie die für die Bauwirtschaft besonders wichtigen Gesetzestexte, insbesondere zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld, zum Saison-Kurzarbeitergeld sowie zum Arbeitsschutz in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Richelmann/Welter, **Landesbauordnung NRW im Bild**, Praktische Anwendung für den Architekten, 4., aktualisierte Auflage 2011, 229 Seiten, Preis 69 €.

Das Buch „Landesbauordnung NRW im Bild“ stellt die aktuelle Landesbauordnung NRW der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift gegenüber. Zusätzlich erläutern die Autoren die Regelungen, z. B. zu Abstandsflächen, mit praktischen Hinweisen, übersichtlichen Tabellen und anschaulichen Zeichnungen. Damit erleichtert der Kommentar die Anwendung der Bauordnung in der Praxis und hilft beim Erstellen einer rechtlich sicheren, genehmigungsfähigen Planung.

Böhning, **Altbaumodernisierung im Detail**, Konstruktionsempfehlungen, 6., überarbeitete Auflage 2011, 297 Seiten, Preis 79 €.

„Altbaumodernisierung im Detail“ vermittelt das nötige Fachwissen für die sichere Altbaumodernisierung. Die genaue Analyse der vorhandenen Bausubstanz ist Grundvoraussetzung für die fundierte und sichere Modernisierung von Altbauten. Das Buch teilt daher den Gebäudebestand in Baualterstufen ein und beschreibt deren typische Merkmale, baukonstruktive Besonderheiten und häufige Schadensbilder. Anhand typischer Bauaufgaben und Problemfälle im Bestand stellt der Autor verschiedene Lösungsmöglichkeiten und Verfahren vor. Die Modernisierungslösungen werden jeweils im Detail beschrieben und durch Angaben zur Konstruktion, zu Baukosten und Einbauzeiten sowie zu bauphysikalischen Kennwerten zum Wärme-, Schall- und Brandschutz ergänzt. Die neue, sechste Auflage berücksichtigt insbesondere die gestiegenen Anforderungen des Wärmeschutzes und der Luftdichtheit sowie

aktuelle Normen und Regelwerke.

M&T-Ratgeber Trennen und Fügen, eine Sonderpublikation der Fachzeitschrift M&T-Metallhandwerk, 2011, 52 Seiten, Preis 20 €.

Sägen, Schweißen, Kleben, Clinchen, Stanzen und Lasern von unterschiedlichsten Werkstoffen – die Leistungsbereiche Füge- und Trenntechnik umfassen diverse Verfahren. Der neue „M&T-Ratgeber Trennen und Fügen“ stellt aktuelle Entwicklungen in diesem Themenspektrum vor und bietet nützliche Hilfen, um die Prozesse zu optimieren.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Neuwied

Eich/Eich, **Ingenieurvertragshandbuch Technische Ausrüstung**, 1. Auflage 2011, 158 Seiten, Preis 48 €.

Durch die werkvertragskonforme Beschreibung des geschuldeten Erfolgs, d. h. durch die Klarstellung der Beschaffungskriterien des Architekten- und Ingenieurwerks und durch Einsatz der speziell daraufhin entwickelten Abnahmeprotokolle, ist gegenüber den bisher kursierenden Vertragsmustern die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und Rechtssicherheit schaffende Abnahme des Architekten- und Ingenieurwerks gegeben. In den Verträgen enthaltene Anleitungen zur Bestimmung der exakten Honorarzonen, der Aufgabenstellung entsprechend sinnvollen Honorarsätze und angemessenen Umbauschläge schaffen schon bei der Vertragsgestaltung Rechtssicherheit. In diesem Werk wird ein praxisbezogener Ingenieurvertrag vorgestellt, wobei die Autoren in der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen des Vertragsmusters erläutern, was gegenüber der tradierten Vertragsgestaltung geändert werden muss.

Umweltrecht in Bayern, 133. und 134. Ergänzung, Preis 68,90 € bzw. 61,50 €.

Kommunen als Unternehmer, 39. Ergänzung, Preis 45 €.

Bund-Verlag, Frankfurt

Aufhauser/Warga/Schmitt-Moritz, **Bayerisches Personalvertretungsgesetz**, Basiskommentar mit Wahlordnung, 6., aktualisierte Auflage 2011, 782 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-7663-6089-2.

Der Basiskommentar liefert eine schnelle und zuverlässige Orientierungshilfe zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz. Dabei wendet sich der Kommentar vor allem an Personalratsmitglieder und Jugend- und Auszubildendenvertreter, aber auch Personalabteilungen bietet er Unterstützung, um die im Gesetz vorgesehene Beteiligung ordnungsgemäß durchzuführen. Die sechste Auflage bringt das Werk auf den Gesetzesstand von Ende Januar 2011. Auch Rechtsprechung und Literatur sind bis zu diesem Stichtag umfassend ausgewertet und berücksichtigt.

Buschmann/Ulber, **Arbeitszeitgesetz**, Basiskommentar mit Nebengesetzen und Ladenschluss, 7., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2011, 464 Seiten, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-7663-6078-6.

Der Kommentar erläutert das Arbeitszeitgesetz und die zentralen Normen des Ladenschlussgesetzes. Ausgewählte Nebengesetze wie u. a. das Arbeitsschutzgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Teilzeit- und

Befristungsgesetz sind dargestellt. Ausführlich gehen die Autoren auf die Globalisierung des Arbeitszeitrechts und das Recht der Europäischen Union ein. Ergänzt wird der Kommentar von einer Sammlung von Grundsatzentscheidungen zum Arbeitsrecht. In die siebte Auflage ist die neueste Rechtsprechung des BAG, der Länderarbeitsgerichte und des EuGH mit Stand Juni 2011 eingearbeitet.

Esser/Wolmerath, **Mobbing und psychische Gewalt**, Der Ratgeber für Betroffene und ihre Interessenvertretung, 8., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2011, 304 Seiten, Preis 16,90 €, Job aktuell, ISBN 978-3-7663-6018-2.

Der Ratgeber bietet konkrete Hilfen und Anregungen, um Mobbing am Arbeitsplatz aktiv vorzubeugen und Mobbingkonflikte nachhaltig zu bewältigen. Die Autoren zeigen eine Vielzahl an rechtlichen und außerrechtlichen Handlungsmöglichkeiten auf, mit denen auch aussichtslos erscheinende Fälle konstruktiv gelöst werden können.

Kittner/Zwanziger/Deinert, **Arbeitsrecht**, Handbuch für die Praxis, inkl. CD-ROM mit zahlreichen Arbeitshilfen, 6., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2011, 2.828 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-7663-6085-4.

Das Handbuch erläutert das gesamte Arbeitsrecht kompakt und mit besonderem Fokus auf die Arbeitnehmerrechte. Das Werk beantwortet Fragen, die in der Beratungspraxis zum Arbeitsrecht vorkommen, praxisgerecht. Die wichtigsten Bezüge zum Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht und die prozessualen Grundlagen sind berücksichtigt. Die beigefügte CD-ROM bietet den schnellen Zugriff auf fast 400 Musterverträge, Checklisten und Formulierungshilfen für die Praxis. Die Schwerpunkte der Neuauflage liegen u. a. bei der Kündigung wegen Bagatelldelikten, Altersdiskriminierung, Differenzierungsklauseln, Flexibilisierungsklauseln im Arbeitsvertrag etc.

Giesecking Verlag, Bielefeld

Löhnig u. a. (Hrsg.), **Vorsorgevollmacht und Erwachsenenschutz in Europa**, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 13, 2011, IX, 356 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-7694-1089-1.

„Vorsorgevollmacht und Erwachsenenschutz in Europa“ war Gegenstand des zehnten Regensburger Symposiums für Europäisches Familienrecht vom 7. bis 9. Oktober 2010. Durch die fortschreitende Überalterung der Gesellschaft und die verbesserten medizinischen Möglichkeiten sind in den europäischen Ländern unterschiedliche Rechtsprobleme entstanden. Das deutsche Recht sieht seit dem 1. September 2009 neue Regelungen für diesen Bereich vor. Andere Staaten verfügen schon seit längerem über einschlägige Vorschriften, manche wiederum haben noch gar nicht reagiert. Neben den Beiträgen zur deutschen Rechtslage sowie 15 Länderberichten ist abschließend der europäische Vergleich enthalten.

Bienwald/Sonnefeld/Hoffmann, **Betreuungsrecht**, Kommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage 2011, XXVIII, 1.522 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-7694-1075-4.

Das dritte Betreuungsrechtsänderungsgesetz (mit seinen Regelungen zur Patientenverfügung!) und die Neuregelung des gesamten Betreuungs- und Unterbringungsverfahrensrechts im FamFG stehen im Mittelpunkt der Neuauflage. Das Werk beinhaltet u. a. die Erstkommentierung der Regelung der Patientenverfügung sowie die vollständige

Neukommentierung des § 1904 BGB. Ebenso ist die Rechtsprechung des BGH zum erlaubten Behandlungsabbruch, für das Heimrecht maßgebende Änderungen in Bund und Ländern, für die Praxis zunehmend bedeutsame Rechtslage im Altenteilsrecht enthalten. Der Kommentar ist in allen vier Teilen „Materielles Betreuungsrecht“, „Recht der Vergütung und des Aufwendungsersatzes...“, „Verfahrensrecht“ und „Betreuungsbehördengesetz/Ausführungsgesetze der Länder“ durchgängig auf den Stand Ende 2010 gebracht mit Nachträgen bis Februar 2011.

Degenhart, **Genugtuungsreform des Schmerzensgeldes in § 253 BGB**, 2011, XXXIII, 181 Seiten, Preis 54 €, Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht; 253, ISBN 978-3-7694-1090-7.

Die zu Beginn des Werkes durchgeführte rechtsgeschichtliche Untersuchung zeigt, dass Menschen schon seit jeher nach Genugtuung strebten. Der Autor legt dar, dass die Verlagerung des Schmerzensgeldes in das allgemeine Schadensrecht zu einem umfangreichen systematischen und dogmatischen Wandel geführt hat. Die bisher rein deliktische Sicht auf das Schmerzensgeld kann nicht länger aufrechterhalten werden. Bestehende Reibungspunkte der zivilrechtlichen Genugtuung zum Strafrecht sind im Rahmen seiner Ausführungen ebenso ein zentraler Aspekt wie der Wille des Reform-Gesetzgebers nach einer Prozessökonomisierung.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schirmer/Kater/Schneider, **Aufsicht in der Sozialversicherung, Ergänzbare Handbuch für die Praxis**, 22. Lieferung, Stand Januar 2011.

Breuer/Wagner/Kloepfer, **Aktuelle Probleme des Umwelt- und Technikrechts**, Symposium aus Anlass des 70. Geburtstages von Professor Dr. Peter Marburger, 2011, 106 Seiten, Preis 49,80 €, Umwelt- und Technikrecht; 109, ISBN 978-3-503-13607-0.

Das Institut für Umwelt- und Technikrecht veranstaltete am 9. Juli 2010 aus Anlass seines 70. Geburtstages und des Ausscheidens als Institutsdirektor für Prof. Dr. Peter Marburger ein großes Symposium. Es befasste sich mit aktuellen Problemen des Umwelt- und Technikrechts. Es wurden Themen wie der Stand der Technik im geltenden Recht, der Produktrückruf zwischen öffentlichem Sicherheits- und privatem Vertrags- und Deliktsrecht, die Möglichkeiten und Grenzen paktierter Gesetzgebung am Beispiel des Atomrechts sowie die nachhaltige Entwicklung behandelt.

Kater, **Das ärztliche Gutachten im sozialgerichtlichen Verfahren**, Die schwierige Kommunikation zwischen Juristen und Medizinern, 2., neu bearbeitete Auflage 2011, 218 Seiten, Preis 34,80 €, Beiträge zur Sozialpolitik und zum Sozialrecht; 36, ISBN 978-3-503-13096-2.

Das Werk behandelt die berufsspezifischen Verständigungsprobleme zwischen Juristen und Medizinern. Anhand von Beispielen werden Fehlerquellen dargestellt und deren Hintergründe erörtert. Die Voraufgabe des Buchs wurde mit der G. F. L. Stromeyer-Medaille der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie ausgezeichnet. Das Werk unterstützt den interdisziplinären Austausch und hilft bei der Findung einer gemeinsamen Sprache von Juristen und Medizinern.

Frenz/Müggenborg, **EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz**, Kommentar, 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011, XL, 1.348 Seiten, Preis 148 €, Berliner Kommentare, ISBN 978-3-503-12661-3.

Die Neuauflage des Kommentars berücksichtigt alle seit Inkrafttreten des EEG 2009 erfolgten Novellierungen, inklusive der bisher ergangenen Rechtsprechung und veröffentlichten Literatur.

Das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE) mit den Modifikationen bei der Vergütung (Degression) von PV-Anlagen sowie der Einschränkung des sog. Grünstromprivilegs ist bereits eingearbeitet. Neben gut verständlichen Erläuterungen verschafft das Werk Einblicke in die europarechtlichen und umweltpolitischen Hintergründe. Mit zahlreichen Abbildungen versehenen Exkursen zu den relevantesten Erneuerbare-Energien-Technologien glückt ein interdisziplinärer Brückenschlag zwischen Recht und Technik.

Marburger, **Die Versorgung der Beamten und anderweitig Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Pension, Rente, Zusatzleistungen, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011, 291 Seiten, Preis 52 €, ISBN 978-3-503-12952-2.

Der öffentliche Dienst kennt verschiedene Gruppen von Bediensteten, deren unterschiedliche Versorgungsansprüche und die verschiedenen Gesetze und Regelungen innerhalb der einzelnen Gruppen. Das Werk bietet sichere Orientierung in dieser komplizierten Materie. Es lässt keine relevante Regelung aus und informiert praxisnah und umfassend u. a. zu den Ruhegehaltsansprüchen und der Hinterbliebenenversorgung der Beamten, der Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung und Erlöschen der Versorgungsbezüge, der Altersteilzeit bei Beamten und Beschäftigten unter Berücksichtigung der alten und der aktuellen Regelungen, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung der Beschäftigten.

Schröder/Papier/Epiney, **Aktuelle Rechtsfragen und Probleme des Umwelt- und Technikrechts**, 26. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 5. bis 7. September 2010, 2011, 320 Seiten, Preis 92 €, Umwelt- und Technikrecht; 108, ISBN 978-3-503-12923-2.

Die „Umwelt-Informationsrichtlinie der EU 2003/4/EG“ sowie die „Aarhus-Konvention“ haben den Informationszugang im deutschen Umweltrecht entscheidend verändert. Neu sind die Einbeziehung der Gentechnik, die erhebliche Erweiterung der zugänglichen Informationen sowie die Verschärfung des Verfahrens bei Zugangsablehnung. Beim 26. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht, 5. bis 7. September 2010, stellten sich rund 100 Teilnehmer aus Wirtschaft, Forschung und Verwaltung den daraus resultierenden Fragen und Herausforderungen. Dieser Band dokumentiert die Referate und Diskussionen im Anschluss an den Festvortrag von Bundesverfassungsgerichtspräsident a. D. Prof. Papier zum 25-jährigen Bestehen des Instituts.

Raupach, **Der sachliche Anwendungsbereich der REACH-Verordnung**, Eine Untersuchung zur Reichweite des allgemeinen Stoffrechts unter besonderer Berücksichtigung der Regulierung von Nanomaterialien, 2011, 511 Seiten, Preis 128 €, Umwelt- und Technikrecht; 107, ISBN 978-3-503-13032-0.

Durch die REACH-Verordnung wurde gemeinschaftsweit ein einheitliches System zur Registrierung, Bewertung und

Zulassung chemischer Stoffe etabliert. Der Autor setzt sich in dem Buch mit Reichweite und sachlicher Rechtfertigung der sich konkret ergebenden Pflichten für Stoffhersteller und -importeure auseinander. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Einsatz von Nanomaterialien. Die Hintergründe, Chancen und Risiken dieser neuen Technologie werden beleuchtet. Das Werk bietet Lösungsvorschläge zur Implementierung der Nanotechnologie in das bestehende REACH-System und eine Darstellung der physikalisch-chemischen Hintergründe sowie der bislang gewonnenen (öko)toxikologischen Erkenntnisse.

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern**, Kommentar, 110. und 111. Lieferung, Stand März 2011, Preis je 52,95 €.

Baßlperger, **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) und Beendigung von Arbeits- und Beamtenverhältnissen wegen Krankheit**, 2011, 142 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8073-0263-8.

In dem Werk werden die Voraussetzungen vorgestellt, unter denen Arbeits- und Beamtenverhältnisse wegen Krankheit beendet werden können. Außerdem werden ausführlich die Details des BEM erläutert.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 97. und 98. Lieferung, Stand Juli 2011, Preis 87,95 € bzw. 86,95 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Neuwied

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 301. und 302. Lieferung, Stand 1. Mai 2011, Preis je 115 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 221., 222. und 223. Lieferung, Stand Juli 2011, Preis 121,38 €, 106,08 € bzw. 84,66 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe Behindeter Menschen**, Kommentar und Rechtssammlung, 55. und 56. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. Juli 2011, Preis 115 € bzw. 119 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **SGB XI – Pflegeversicherung**, Kommentar, 183. bis 185. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. Juni 2011, Preis 109 €, 108 € bzw. 109 €.

Prütting/Wegen/Weinreich, **BGB**, Kommentar, 6., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2011, LIV, 3.611 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-472-07912-5.

Die Neuauflage des Werks enthält u. a. die aktuelle Rechtsprechung und erste praktische Erfahrungen zum neuen Verjährungsrecht, zur aktuellen Reform des Verbraucherkredits und den Widerrufsrechten, dem neuen Zahlungsdienstleistungs- und Darlehensgesetz, zum reformierten Zugewinn- und Versorgungsausgleich, zur Erbrechtsreform und den Teilzeit- und Wohnrechtsverträgen, zu § 899a u. v. m. Der praxisorientierte Kommentar ist gut lesbar, klar gegliedert, verzichtet auf unübliche Abkürzungen und

in die Jahre gekommene Zitatketten. Es wird ein Zugriff auf die Online-Portale des Werks (Übergangsregelungen, Aktualisierungen, Entscheidungen, News) angeboten. Das Werk ist durch seinen jährlichen Erscheinungsrhythmus aktuell und befindet sich auf dem Stand vom 1. März 2011.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Starnberg

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 245. und 246. Lieferung, Stand 15. März 2011, Preis 148 € bzw. 149 €.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Köbler, **Die Beteiligung Berufsfremder an Arztpraxen, Apotheken und anderen Heilberufsunternehmen**, Fremdbesitz, Fremdbetrieb, Fremdnutzung, 2011, 372 Seiten, Preis 74 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 23, ISBN 978-3-428-13490-8.

Der Autor geht dem Konflikt nach, inwieweit Apotheker und andere Heilberufler berufsfremdes Kapital und Know-how zur Finanzierung und Umsatzsteigerung nutzen dürfen. Er untersucht die berufs-, sozial- und gesellschaftsrechtlichen Grenzen berufsfremder Beteiligung und befasst sich mit modernen Beteiligungsmodellen wie Franchising oder Medizinischen Versorgungszentren. Zahlreiche Widersprüche bestehender Beteiligungsverbote werden im Laufe der Untersuchung aufgezeigt. Der Verfasser kommt zu dem Schluss, dass in vielen Fällen eine beteiligungsfreundlichere Auslegung des Rechts möglich und geboten ist.

Thüsing/Forst, **Europäisches Vergaberecht und nationales Sozialversicherungsrecht**, 2011, 160 Seiten, Preis 74 €, Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; 299, ISBN 978-3-428-13450-2.

In dem Werk wird jedes Buch des SGB untersucht, ob die jeweiligen Sozialversicherungsträger dem europäischen Vergabe- und Kartellrecht unterfallen und ob die in den Büchern des SGB vorgesehenen Verträge als ausschreibungspflichtige öffentliche Verträge anzusehen sind. Die Autoren stellen fest, dass sämtliche Sozialversicherungsträger öffentliche Auftraggeber im Sinn des Vergaberechts sind und dass viele Verträge des SGB ausschreibungspflichtig sind. Abschließend wird der Bedarf einer Änderung des deutschen Sozialversicherungsrechts formuliert.

Schuldt, **Geheimnisverrat**, Die Beteiligung von Journalisten an der Verletzung von Dienstgeheimnissen, 2011, 252 Seiten, Preis 58 €, Schriften zum Strafrecht; 218, ISBN 978-3-428-13575-2.

Anlässlich des Cicero-Falles und vor dem Hintergrund der WikiLeaks-Veröffentlichungen beschäftigt sich der Autor mit den Voraussetzungen, unter denen Journalisten sich strafbar machen, wenn sie nach staatlichen Geheimnissen recherchieren oder solche veröffentlichen. Der Verfasser untersucht ausführlich die Anstiftung und die Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB). Mit Blick auf die Strafbarkeit der Recherche kommt er zu dem Ergebnis, dass eine strafbare Anstiftung oder Beihilfe nur dann vorliegt, wenn die Recherchehandlung den Reizpegel des Informanten überschreitet, so dass von Geheimnisträgern, die täglich mit Presseanfragen zu tun haben, eine

gewisse Resistenz gegenüber Journalisten zu erwarten ist.

Brunner, **Das Prinzip der Koexistenz im Gentechnikrecht**, 2011, 237 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Technikrecht; 11, ISBN 978-3-428-13441-0.

Die Arbeit thematisiert den Leitgedanken der letzten Novellierungen des deutschen Gentechnikgesetzes, wonach ein Nebeneinander der landwirtschaftlichen Produktionsformen – konventionell, ökologisch oder gentechnisch verändert – gewährleistet werden soll. Das Prinzip der Koexistenz im deutschen Recht resultiert aus der Umsetzung europäischer Vorgaben, die entsprechend dem Vorsorge- und Verhütungsprinzip grüne Gentechnik verantwortungsvoll zulassen wollen. Es wurde vom deutschen Gesetzgeber mit den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis nach § 16b GenTG und der Haftungsnorm des § 36a GenTG umgesetzt.

Möller, **Die Anwendbarkeit des europäischen und nationalen Gentechnikrechts auf gentechnisch veränderte Tiere**, Zur Bedeutung der Risikobewertung als staatliche Pflicht der Risikoregulierung bei Freisetzungen, 2011, 329 Seiten, Preis 82 €, Schriften zum Technikrecht; 12, ISBN 978-3-428-13508-0.

Die Verwendung transgener Tiere ist bislang kaum in den Fokus der Betrachtung gerückt. Mit diesen neuartigen Anwendungen verbunden sind aber auch neuartige Risiken für das Ökosystem, Sachgüter und die menschliche Gesundheit, die die Fragen aufwerfen, ob und wie das geltende Gentechnikrecht auf gentechnisch veränderte Tiere anwendbar und für die Durchführung von Freisetzungen geeignet ist. Es wird gezeigt, dass die normativen Vorgaben des Gentechnikrechts auch neuartige Anwendungen der Gentechnik erfassen. Diese Offenheit korrespondiert jedoch mit der rechtsstaatlichen Verpflichtung, verfassungs- und umweltrechtliche Prinzipien wie die Verhältnismäßigkeit oder das Vorsorgeprinzip bei der Zulassungsentscheidung von Freisetzungen besonders zu beachten.

Özfiat-Skubinn, **Rechtswidrige Beamtenernennungen, bei denen der Rechtsschutz eines Mitbewerbers vereitelt wird – Wege zur Kompensation**, Ein Beitrag zu den Grundlagen und Folgen des Grundsatzes der Ämterstabilität unter besonderer Betrachtung des neuen beamtenrechtlichen Anspruchs auf Wiederherstellung, 2011, 611 Seiten, Preis 98 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1183, ISBN 978-3-428-13467-0.

Die Untersuchung gilt einer schwierigen Rechtsfrage im Schnittbereich des Verfassungsrechts, insbesondere Rechtsschutz und Haushaltsrecht, mit dem Beamtenrecht, die in der Praxis der Ernennung und Beförderung von Beamten häufig zu Unsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten führt: Kann ein im Bewerbungsverfahren um ein bestimmtes Amt und um eine entsprechende Planstelle unterlegener Bewerber, der in Wahrheit besser geeignet ist als der vom Dienstherrn zu Unrecht Ernannte, ggf. doch noch das, oder ein vergleichbares, Amt samt Planstelle erhalten? Die Autorin untersucht, ob der Grundsatz der Ämterstabilität mit der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Bestenauslese und dem korrespondierenden Recht des Besten dazu (Art. 33 Abs. 2 GG) sowie mit der dieses Recht schützenden Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) vereinbar ist. Anschließend prüft sie, wie tragfähig vor diesem Hintergrund der Versuch ist, das Entstehen von Rechtsschutzlücken durch den Ausbau des Eilrechtsschutzes zu vermeiden.

Wetzel, **Rechtsfragen einer projektbezogenen Raumordnung**, Zugleich ein Beitrag zur Genehmigungssituation von Windenergieanlagen und deren Steuerung durch raumordnerische Vorgaben, 2011, 292 Seiten, Preis 72 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1179, ISBN 978-3-428-13269-0.

Regionalbedeutsame Großprojekte im bauplanungsrechtlichen Außenbereich haben zur Etablierung einer sogenannten „projektbezogenen Raumordnung“ geführt. Deren Ausprägungen und Folgen für das Raumordnungsrecht untersucht die Autorin dogmatisch und am Beispiel der Genehmigung von Windenergieanlagen. Es zeigt sich, dass Raumordnung mit der Nähe zum Einzelnen neue Anforderungen erfüllen muss und erweiterte Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen. Dies bleibt jedoch auf bestimmte, systemfremde Regelungsbereiche beschränkt und stellt den übergeordneten, von Einzelinteressen losgelösten Steuerungsansatz der Raumordnung nicht grundsätzlich infrage.

Nienaber, **Markteinführung von Produktinnovationen in der Medizintechnik**, Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung des Kommunikations-Mix, 2011, 369 Seiten, Preis 88 €, Betriebswirtschaftliche Forschungsergebnisse; 139, ISBN 978-3-428-13309-3.

Unternehmensleiter haben ein großes Interesse daran, Erkenntnisse zur erfolgreichen Markteinführung neuer Produkte zu generieren. Durch Vertrauen können kundenseitig empfundene Unsicherheiten gegenüber innovativen Produkten reduziert und die Kaufbereitschaft gesteigert werden. Ziel der Untersuchung ist es, einen optimalen Vertrauenskommunikations-Mix auszugestalten, der die Einführung neuer Produkte auf dem Markt erfolgreich unterstützt. Hierdurch erschließt die Autorin ein neues und interdisziplinäres Forschungsfeld. Sie identifiziert verschiedene Käufertypen, die jeweils unterschiedliche Anforderungen an die Ausgestaltung eines Vertrauenskommunikations-Mix stellen.

Radcke, **Wege aus der „kostenlosen“ Abfallentsorgung durch den Staat bei Insolvenz des Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage**, 2011, 362 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Umweltrecht; 171, ISBN 978-3-428-13579-0.

Die Autorin widmet sich der Frage, wie im Falle der Insolvenz eines Abfallentsorgungsunternehmens zu verhindern ist, dass die öffentliche Hand die Kosten der Abfallentsorgung tragen muss. Nach einer Auseinandersetzung mit

dem Abfallbegriff wird dargestellt, wie bereits vor Eintritt der Insolvenz möglichen Kosten zulasten des Staates vorbeugt werden kann. Neben den allgemeinen abfallbezogenen Betreiberpflichten bilden die Ausführungen zur Sicherheitsleistung im Anlagengenehmigungsrecht den Schwerpunkt dieser Betrachtung. Ferner wird erläutert, ob nach dem Eintritt der Insolvenz Dritte für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung haften müssen.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Dirnberger, **Das Abstandsflächenrecht in Bayern**, Systematische Darstellung mit detaillierten Abbildungen, 2., überarbeitete Auflage 2011, 168 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-415-04671-9.

Der Autor erläutert die jetzigen Anforderungen, die Art. 6 BayBO an die Abstandsflächen von Gebäuden und Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung stellt. Die Anforderungen an deren Lage, die möglichen planungsrechtlichen Befreiungen, das Überdeckungsverbot, das Maß der Abstandsflächen und deren Bemessung, das 16-m-Privileg sowie die ausnahmsweise grenz- oder gebäudenah zulässigen Anlagen werden eingehend behandelt.

Mühlbauer, **Das neue Naturschutzrecht in Bayern**, Textausgabe BNatSchG und BayNatSchG mit Einführung, Hinweisen, Materialien, 2011, 216 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-415-04644-3.

Am 1. März 2011 ist das neue Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in Kraft getreten. Der Bund hatte vorher durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht. Das bayerische Recht regelt weiterhin die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Behördenorganisation. In Bayern wurde damit insgesamt das Landesrecht auf das Bundesrecht abgestimmt. Das Buch gibt einen anschaulichen und schnellen Einblick in das in Bayern geltende Naturschutzrecht.

Marburger, **Die Gesetzliche Krankenversicherung**, 3., vollständig überarbeitete Auflage 2011, 124 Seiten, Preis 14 €, Das Recht der Wirtschaft, Bd. 223, ISBN 978-3-415-04679-5.

Das Buch behandelt die Versicherungspflicht, die freiwillige Versicherung, die Familienversicherung, das Kassenwahlrecht sowie den Beginn, die Erhaltung und das Ende der Mitgliedschaft.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.